



Informationen zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (HBV 2003) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

1. Link

Der per Schuljahresbeginn 2024/25 (gültig ab 1. August 2024) überarbeitete Anhang und weitere für den Vollzug wichtige Grundlagendokumente zur HBV 2003 sind in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/hochbegabte?highlight=a939733e94894d729328dfad2ea7c5d3> abrufbar.

2. Allgemeines

Die HBV 2003 regelt den interkantonalen Zugang und die Abgeltungen für spezifisch strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten. Die Vereinbarung gilt für die Sekundarstufe I und II und unterscheidet zwischen dem Standortkanton und dem Wohnsitzkanton. Der Standortkanton meldet die Ausbildungsgänge, die verbunden mit einem Unterstützungsangebot gezielt eine Hochbegabung fördern und zu einem anerkannten Abschluss führen. Der jeweilige Wohnsitzkanton, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren gegenwärtigen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, erklärt seine Zahlungsbereitschaft für die einzelnen Ausbildungsgänge.

Das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) und das Regionale Schulabkommen vom 1. März 2001 (RSA 2001) der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) gehen der HBV 2003 vor. Die Schulgeldfragen für Auszubildende aus den RSA-Kantonen sind somit über das RSA 2009 resp. über das RSA 2001 abzuwickeln, sofern diese Ausbildungsangebote in den RSA aufgelistet sind.

3. Kostengutsprache

Grundsätzlich ist die Schulgeldfrage für neu eintretende Schülerinnen und Schüler vor dem Schuljahresbeginn zu klären. Dabei gilt es, folgende Punkte zu beachten:

- Aus der Liste der beitragsberechtigten Schulen des Kantons Zürich zur HBV 2003 (Anhang) geht hervor, welche Kantone für ihre Auszubildenden den Kantonsbeitrag leisten oder verweigern.
- Die in den Spalten Zahlungsbereitschaft der Kantone mittels Codesetzung enthaltenen Deklarationen der Abkommenskantone sind in der Code-Liste zum Anhang erklärt.
- Wenn ein Kanton Bedingungen für eine Kostenübernahme stellt, ist der Antrag auf Kostengutsprache für neu eintretende Schülerinnen und Schüler bis 90 Tage vor Ausbildungsbeginn an den zuständigen Wohnsitzkanton mit Wohnsitzbestätigung einzureichen (Art. 2 d und Art. 5 Abs. 2 HBV 2003, sowie Art. 6 Richtlinien zur HBV 2003 vom 1. April 2012).



- Die kantonalen Anlaufstellen für die Gesuchseinreichung sind im Anhang zum Abkommen aufgeführt.
- Die Schulleitung bewilligt den Besuch eines Bildungsgangs an einer Bildungsinstitution für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons, wenn alle Bedingungen der HBV 2003 erfüllt sind.
- Verweigert der Wohnsitzkanton die Kostengutsprache, ist das Schulgeld pro Semester und Person gemäss festgelegtem Beitrag von den betroffenen Eltern, den Schülerinnen und Schülern oder Dritten zu bezahlen.
- Die Schule stellt dem Wohnsitzkanton die Liste der angemeldeten Auszubildenden zum Beginn des Schulhalbjahres zu, damit die Kantone die Angaben zu ihren Schülerinnen und Schülern überprüfen können. Erfolgt innert einer Frist von 30 Tagen keine Rückmeldung, gilt die Liste als genehmigt.

Wichtig: Ausserkantonale Auszubildende dürfen erst definitiv in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist.

4. Rechnungsstellung

Die Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. November und der 15. Mai. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Semester. Den zahlungspflichtigen Kantonen sind zusammen mit der Rechnung eine Liste aller Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im betreffenden Kanton nach Ausbildungsgängen und eine Kopie der Kostengutsprache für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, wenn diese vom Wohnsitzkanton verlangt wurde, beizulegen.

Schulgeldrechnungen für das Schuljahr 2024/25 sind den Wohnsitzkantonen semesterweise bis am 30. November 2024 bzw. bis am 31. Mai 2025 zuzustellen. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

5. Auskunftsstellen

Volksschule

Ueli Felder, ueli.felder@vsa.zh.ch, 043 259 22 92

Sekundarstufe II / Tertiärstufe

Blanka Wartenweiler, blanka.wartenweiler@mba.zh.ch, 043 259 77 19